

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 16. April 2025/Stum

Nr. 101'217

Verkehrsordnung Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Lärmschutz)

Auf Antrag des Tiefbauamtes des Kantons Zürich (Gutachten vom 29.06.2022) und im Einvernehmen mit der Gemeinde Hochfelden sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, dass das Tiefbauamt der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich oder per E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffern I und VIII) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Hochfelden, Stadler-/Bülacherstrasse.
Auf dem folgenden Streckenabschnitt wird zur Verbesserung der Lärmsituation die signalisierte Innerorts-Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h festgelegt (bisher HG 50 km/h) und dieser in eine Zonensignalisation integriert:
 - Stadlerstrasse, ca. 60 Meter westlich der Liegenschaft Nr. 32 bis Bülacherstrasse Höhe Einmündung Industriestrasse (östlich)
- II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen:
Signale Nr. 2.59.1 (Nr. 2.30, Beginn der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h) bzw. Signale 2.59.2 (2.53, Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h).
Standorte/Gestaltung gemäss den mit dem Antrag bzw. früher eingereichten Unterlagen, den Besprechungen mit Vertretern des Tiefbauamtes des Kantons Zürich und der Gemeinde Hochfelden sowie dem Markierungs- und Signalisationsplan Nr. 84F-50138-51 der SNZ Ingenieure und Planer AG vom 14. April 2025.
Ausführung: Normalformat, stark retroreflektierend.

- III Auf dem genannten Strassenabschnitt ist an folgendem Ort eine Bodenmarkierung "ZONE 30" anzubringen: Auf der Höhe der Zonensignalisation, gemäss VSS-Norm und Besprechung vor Ort.
- IV Der genaue Standort und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich nach dem Gutachten bzw. dem Markierungs- und Signalisationsplan.
- V In Verbindung mit dieser Verkehrsordnung sind keine unterstützenden baulichen Massnahmen nötig. Der Massnahmenplan (Signalisation und Markierungen) ist während der Dauer der Rechtsmittelfrist dieser Verfügung öffentlich aufzulegen.
- VI Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VIII) ist durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich, gemäss beiliegender Textvorlage, bekanntzugeben. Die Publikation der Verkehrsordnung hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Festsetzung des Strassenprojekts zu erfolgen.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.
- VII Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen der Signale rechtsgültig.

Die Signalisation der rechtsgültigen Verkehrsordnung ist Sache des Tiefbauamtes des Kantons Zürich und ist, unter Vorbehalt abweichender Absprachen, zeitgleich mit der Einführung der flächendeckenden Zonensignalisation Tempo 30 auf den Kommunalstrassen von Hochfelden umzusetzen. Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Signalisationsdatums.
- VIII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- IX Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Hochfelden, Gemeinderat
 - Tiefbauamt des Kantons Zürich, P+R, Projektmanagement Nord
 - Tiefbauamt des Kantons Zürich, Fachstelle Lärmschutz, D. Baumann
 - Tiefbauamt des Kantons Zürich, SRI, UB2

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller